



Beschlussempfehlung

—

Ausschuss für Infrastruktur und Digitales

Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit für Mietspiegel (Mietspiegelzuständigkeitsgesetz - MietspiegelZuG)

Gesetzesentwurf Landesregierung - **Drs. 8/2243**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Dr. Falko Grube

Der Ausschuss für Infrastruktur und Digitales empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen, den genannten Gesetzesentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0 : 3

Der Ausschuss für Infrastruktur und Digitales empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Dr. Falko Grube
Ausschussvorsitz

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 8/2243

Gesetz über die Zuständigkeit für Mietspiegel (Mietspiegelzuständigkeitsgesetz - MietspiegelZuG).

**§ 1
Zuständigkeit**

Die Gemeinden sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden nach

1. § 558c Abs. 1 und 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. § 558d Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
3. Artikel 238 § 1 Abs. 1 bis 4, § 2 Abs. 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

**§ 2
Kosten**

Soweit Gemeinden durch dieses Gesetz zur Erfüllung von Aufgaben verpflichtet werden, die zu einer Mehrbelastung führen, erhalten diese auf Antrag einen Ausgleich der nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten, maximal jedoch in Höhe der durchschnittlichen Kosten für qualifizierte Mietspiegel.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Infrastruktur und Digitales

Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Zuständigkeit für Mietspiegel (Mietspiegelzuständigkeitsgesetz Sachsen-Anhalt - MietspiegelZuG LSA).

**§ 1
Zuständigkeit**

Die Gemeinden sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden nach

1. unverändert
2. unverändert
3. Artikel 238 § 1 Abs. 1 bis 4, § 2 Abs. 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

**§ 2
Kosten**

Soweit Gemeinden ____ **aufgrund der in diesem Gesetz getroffenen Zuständigkeitsbestimmungen** zur Erfüllung von Aufgaben verpflichtet werden, die zu einer Mehrbelastung führen, erhalten diese auf Antrag einen Ausgleich der nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten_ _____.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom 1. Juli 2022** in Kraft.